



# Satzung



## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein führt den Namen **Dünsberg-Verein e. V.**
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter VR 1219 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist **35444 Biebertal**.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zur besseren Lesbarkeit wird die maskuline Form verwendet; sie gilt für alle Geschlechter.
6. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes, fördert religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie parteipolitische Neutralität und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
7. Der Verein fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen.
8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz.
9. **Unvereinbarkeitsklausel:** Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu extremistischen Parteien oder Organisationen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke: Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalschutz und -pflege, Heimatpflege und -kunde sowie des Sports.

2. Verwirklichung insbesondere durch: Erhaltung der Anlagen auf und am Dünsberg; Naturschutzmaßnahmen; Pflege des Wanderns; Herausgabe von Veranstaltungsinformationen; Schutz historischer Anlagen; Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 Abgabenordnung - AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Aufwendungsersatz (§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) kann innerhalb von drei Monaten nach Entstehung, spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres, beantragt werden. Belege sind prüffähig einzureichen.
5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz - EStG) kann im Rahmen der **Finanzordnung** gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Über Zahlungen entscheidet der **Vorstand** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzordnung. Über die Gewährung eines Ehrenamtsfreibetrags an Mitglieder des Vorstands für deren Tätigkeit als Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Verwendung der Vereinsmittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
8. Kooperationen mit anderen Organisationen bedürfen eines schriftlichen Vertrages; daraus entsteht keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Vorstand achtet auf Gemeinnützigkeit und Steuer-sicherheit.

### § 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat a) **ordentliche Mitglieder** (aktive), b) **fördernde Mitglieder** (passive), c) **Ehrenmitglieder**.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei.

### § 4 Mitgliedschaft

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des schriftlichen Aufnahmeantrags.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie der zugehörigen Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese haften gesamtschuldnerisch für die Beitragspflichten.
6. Die Mitgliedschaft wird in einer elektronischen Mitgliederdatei gemäß den Datenschutzbestimmungen (vgl. Datenschutzordnung zur Satzung) geführt. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

#### **Austritt aus dem Verein**

7. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
8. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

9. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied verstorben ist bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **Ausschlussgründe**

10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
11. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
12. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
13. Über **Ausschluss** entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; Beschwerde binnen vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. **Rechte:** aktives und passives Wahlrecht (ab Erreichen der Volljährigkeit), Informations- und Auskunftsrechte, Teilnahme an Angeboten nach Kapazität.
2. **Pflichten:** Treue zum Verein, Verschwiegenheit, fristgerechte Beitragszahlung.
3. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der **Finanzordnung** geregelt. Umlagen dürfen max. das Doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen und bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. **Zahlungsweise:** Beiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen andere Zahlungswege zulassen.

5. Gerät ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung, zugestellt per Einwurf-Einschreiben, bis 31.12. in Rückstand, endet die Mitgliedschaft automatisch. In der Mahnung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die **MV** wird berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf Beschluss des Vorstands; spätestens einmal jährlich (erste Jahreshälfte) ist eine MV einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin.
2. Die **Einladung** erfolgt durch den Vorstand an die zuletzt eingetragenen Mitgliederanschriften oder per elektronischer Übermittlung.  
Inhalt der Einladung: Tag, Ort, Beginn, Gegenstände der Tagesordnung, ggf. notwendige Unterlagen.
3. Die **Beschlüsse der MV** werden mit einfacher Mehrheit der JA-NEIN-Stimmen gefasst und sind ordnungsgemäß zu beurkunden. Stimmenthaltungen zählen nicht. Hierzu wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das Ort, Datum, Gegenstand der Beschlussfassung, Namen der Anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis einschließlich eventueller Gegenstimmen und Enthaltungen sowie ggf. Abweichungen enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter zu bestätigen.

#### 4. **Stimmrecht und Abstimmungen**

Jedes ordnungsgemäß eingeladene Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungs-, Zweckänderung und Auflösung sind 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich. Als abgegebene Stimme gilt, wer aktiv teilnimmt oder schriftlich abstimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. des Vorsitzenden.

Bei Videokonferenz- oder Online-Teilnahme kann auf Antrag der MV die Teilnahmeform anerkannt werden; die Abstimmung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

5. **Gegenstand des Protokolls** ist die klare Feststellung der Beschlüsse einschließlich etwaiger Anträge, Berichte und Anhänge sowie Angabe der Stimmverhältnisse, Enthaltungen und Gegenstimmen. Abweichende Meinungen oder Anträge sind zu protokollieren.
6. **Tagesordnung:** Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die in der veröffentlichten Tagesordnung genannt sind. Diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
7. **Stimmberechtigung:** Stimmberechtigt sind anwesende volljährige Mitglieder. Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der MV teilzunehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.
8. **Dringlichkeitsanträge:** Über Dringlichkeitsanträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
9. **Zuständigkeiten:** Jahresberichte, Entlastung des Vorstands, Satzungs- und Zweckänderungen, Beitrags- und Umlagenbeschlüsse, Wahl/Abberufung Vorstand & Kassenprüfer, Beschwerdeentscheidungen, Erlass von Ordnungen (Finanz-, Ehren-, Datenschutzordnung), Auflösung.

10. **Hybridteilnahme und virtuelle MV** gemäß § 32 BGB ist möglich. Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## § 8 Vorstand

1. **Zusammensetzung:** a) Vorsitzender b) Stellvertretender Vorsitzender c) Kassierer d) Schriftführer e) Turmbaumeister f) Wanderwart g) bis zu sieben Beisitzer. Die Mitglieder a)–c) bilden den **Vorstand gem. § 26 BGB.**
2. **Amtszeit:** Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, muss die notwendige Ersatzwahl in einer außerordentlichen MV vorgenommen werden. Diese muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach Ablauf ihrer Amtszeit kein Nachfolger findet. Scheidet lediglich ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus oder findet sich nach Ablauf der Amtszeit kein Nachfolger, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten MV zum Vorstandsmitglied bestimmen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
3. **Vertretung:** Einzelvertretungsbefugnis; bei Rechtsgeschäften > 2 000 € ist die gemeinschaftliche Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern gem. § 26 BGB erforderlich, wovon einer der Kassierer sein muss.
4. **Aufgaben:** laufende Geschäftsführung, Vorbereitung MV, Beschlussfassung Aufnahme/Ausschluss, Haushaltsplan, Beitrags- und Umlagebeschlüsse, Abschluss von Vergütungs- und Anstellungsverträgen, Ernennung besonderer Vertreter (§ 30 BGB), Erlass der Geschäftsordnung, Hybrid-/Online-MV.

5. **Beschlüsse:** Der Vorstand ist beschlussfähig bei häftiger Präsenz. Bei Abstimmungen gilt relative Mehrheit. Bei Satzungsänderungen/ Neufassungen 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden oder des Vertreters doppelt.  
Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der MV bedürfen. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen sowie für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestimmen und bestellen. Er kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung und zu Verordnungen erlassen, die für die Organe und Mitglieder bindend sind, bis sie von einer ordentlichen oder außerordentlichen MV abgeändert oder aufgehoben werden. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung über Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
6. **Vorstandssitzungen** können per Video/Telefon stattfinden. Es besteht Protokollpflicht.
7. **Abberufung:** MV kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen (geheime Abstimmung, einfache Mehrheit).

## § 9 Kassenprüfung

1. Die **MV** wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der MV darüber einen Bericht.

## § 10 Datenschutz

(Verweist auf Datenschutzordnung)

## § 11 Haftungsbeschränkung

Es besteht Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit. Es erfolgt eine Abstimmung mit einer D&O-Versicherung (Directors- and Officers-Versicherung).

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

Die Haftung des Vorstands, eines Mitglieds des Vorstands und/oder des besonderen Vertreters nach § 8 Nr. 3 der Satzung dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber ist gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

Klagen oder vereinsinterne Rügen müssen binnen **eines Monats** nach Beschlussfassung erfolgen.

## § 13 Auflösung und Vermögensanfall

Der Beschluss erfolgt durch 4/5-Mehrheit durch die MV. Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Nr. 1 der Satzung zu verwenden hat.

## § 14 Ordnungen

1. **Finanzordnung, Ehrenordnung** und **Datenschutzordnung** regeln Details und werden von der MV mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Der Vorstand kann Änderungen als Entwurf vorlegen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am **30. Oktober 2025** beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 16. März 2026 in Kraft getreten.

